

	Ausweis N	Ausweis S	Ausweis B	Ausweis F (Flüchtling)	Ausweis F (Ausländer_in)	evtl. Härtefallbewilligung
Bewilligung	Art. 42 AsylG; Art. 71a VZAE	Art. 4 und Art. 66 ff. AsylG, Art. 45 AsylV 1	Art. 60 Abs. 1 AsylG	Art. 53/54 Asylgesetz in Verbindung mit Art. 83 Abs. 8 AIG	Art. 44 AsylG, Art. 41 Abs. 2 AIG; Art. 20 VVWAL, Art. 83 ff. AIG, v.a. Art. 85 AIG	Art. 14 AsylG; Art. 31 VZAE
Flüchtlingseigenschaft	Wird geprüft	Bei Erteilung Status S: Flüchtlingseigenschaft wird nur anerkannt, wenn offensichtlich eine Verfolgung vorliegt (Art. 69 Abs. 2 AsylG) Bei Aufhebung Status S: Anhörung, wenn Hinweise auf Verfolgung vorliegen (Art. 76 Abs. 2 und 3 AsylG)	Ja	Ja	Nein	Nein
Asyl	Wird geprüft	Bei Erteilung Status S: Nein, ausser es liegt offensichtlich eine Verfolgung vor (Art. 69 Abs. 2 AsylG) Bei Aufhebung Status S: wird geprüft, wenn Hinweise auf Verfolgung vorliegen (Art. 76 Abs. 2 und 3 AsylG)	Ja Art. 60 Abs. 1 AsylG	kein Asyl (Vorliegen Asylausschlussgrund)	Nein	Nein
Vollzug der Wegweisung	Wird geprüft	wird nicht geprüft während Schutzstatus S in Kraft Bei Aufhebung Status S: rechtliches Gehör wird gewährt Art. 76 Abs. 2 AsylG	Unzulässig Flüchtlingsrechtliches Refoulement-Verbot; völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz Art. 83 Abs. 3 AIG	Unzulässig Flüchtlingsrechtliches Refoulement-Verbot; völkerrechtliche Verpflichtung der CH Art. 83 Abs. 3 AIG	Unzulässig (mensenrechtliches Refoulement-Verbot, völkerrechtliche Verpflichtung der CH), unzumutbar oder unmöglich Art. 83 Abs. 2-4 AIG	Zulässig, zumutbar und möglich
Wie geht es weiter?	Entscheid über Eintreten, Asyl und Wegweisung	Bundesrat entscheidet über den Zeitpunkt der Aufhebung des Status S. Wenn Status nach fünf Jahren nicht aufgehoben wurde, Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung Wenn Status nach zehn Jahren nicht aufgehoben wurde, Erteilung einer Niederlassungsbewilligung Art. 76 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 und 3 AsylG	Möglichkeit, nach zehn Jahren mit B-Bewilligung die Niederlassung (C-Bewilligung) beim Kanton zu beantragen bei Fürsorgeunabhängigkeit Art. 34 AIG; Art. 62 ff. AIG	Möglichkeit, nach fünf Jahren Aufenthalt in CH eine B-Bewilligung im Rahmen der Härtefallprüfung zu beantragen, Kanton muss es vertieft prüfen, Art. 84 Abs. 5 AIG	Möglichkeit, nach fünf Jahren Aufenthalt in CH eine B-Bewilligung im Rahmen der Härtefallprüfung zu beantragen, Kanton muss es vertieft prüfen, Art. 84 Abs. 5 AIG	Muss die Schweiz verlassen (Nothilfe, Rückkehrhilfe, Zwangsmassnahmen, Ausschaffung (Art. 69 AIG))
Familiennachzug	Nein (Indirekt aus Art. 51 AsylG)	Ja. Der vorübergehende Schutz wird auch den Ehegatten oder eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern gewährt, wenn die Familienmitglieder gemeinsam in der Schweiz um Schutz ersucht haben oder wenn sie sich in der Schweiz wiedervereinigen wollen, nachdem sie durch die Flucht getrennt wurden. Wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden, wird ihre Einreise in die Schweiz bewilligt Art. 71 AsylG und Art. 79a AsylG	Werden in der Regel ins Asyl eingeschlossen (Familienasyl; Kernfamilie, sofern durch Flucht getrennt Art. 51 AsylG); Sonst ausländerrechtlicher Familiennachzug für Personen mit B-Bewilligung Art. 51 AsylG	Voraussetzungen: 3 Jahre Wartefrist nach Statuserteilung; geeignete Wohnung; sozialhilfeunabhängig; keine Ergänzungsleistung; Landessprache am Wohnort sprechend oder Anmeldung zu Sprachförderungsangebot Art. 85 Abs. 7 AIG	Voraussetzungen: 3 Jahre Wartefrist nach Statuserteilung; geeignete Wohnung; sozialhilfeunabhängig; keine Ergänzungsleistung; Landessprache am Wohnort sprechend oder Anmeldung zu Sprachförderungsangebot Art. 85 Abs. 7 AIG	Nein
Kantonswechsel	Nur aufgrund Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Personen. Art. 27 und 28 AsylG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV1	Schutzbedürftige halten sich im Kanton auf, dem sie zugeteilt wurden. Ein Kantonswechsel kann vom SEM bewilligt werden bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Personen. Art. 74 Abs. 1 AsylG, Art. 44 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV1	Ja (Freizügigkeit aufgrund Genfer Flüchtlingskonvention), wird ausländerrechtlich eingeschränkt bei Fürsorgeabhängigkeit Art. 37 Abs. 3 AIG; Art. 58 AsylG, Art. 26 GFK	Ja (Freizügigkeit GFK), wird ausländerrechtlich eingeschränkt bei Fürsorgeabhängigkeit Art. 85 Abs. 2 AIG; Art. 27 AsylG. Sie dürfen ihren Wohnort innerhalb dieses Kantons frei wählen Art. 85 Abs. 5 AIG; Art. 26 GFK.	Gesuch möglich, kantonale Unterschiede Art. 85a AIG Entscheid nur anfechtbar aufgrund Einheit der Familie	Nein
Arbeit	Verbot während BAZ-Aufenthalt; danach AIG: Inländer-vorrang! Art. 43 Abs. 1 AsylG	keine Wartefrist für eine Erwerbstätigkeit; Bewilligung zur vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit kann ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzstatus S ohne Wartefrist erteilt werden Art. 74 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 E-VZAE Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich	Voraussetzungen: Vorgängige Meldung; orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen Art. 61 AsylG; Art. 65 VZAE Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich	Voraussetzungen: Vorgängige Meldung; orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen Art. 61 AsylG; Art. 65 VZAE Erwerbstätigkeit in ganzen Schweiz möglich Art. 85a Abs. 2 AIG	Voraussetzungen: Vorgängige Meldung; orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen Art. 65 VZAE Erwerbstätigkeit in ganzen Schweiz möglich Art. 85a Abs. 2 AIG	Nein
Sozialhilfe	Ca. 40 % tiefere Ansätze als Schweizer Art. 82 Abs. 3 AsylG	Bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (d.h. in der Regel während der ersten fünf Jahre des Aufenthaltes) gleiche Regeln wie bei Asylsuchenden Art. 82 Abs. 3 AsylG	Gleiche Ansätze wie Schweizer_innen gemäss kantonalem Recht Art. 3 Abs. 1 AsylV2	Gleiche Ansätze wie Schweizer_innen gemäss kantonalem Recht Art. 3 Abs. 1 AsylV2	Wie Asylsuchende (40 % weniger als Schweizer_innen) Ausnahme: Kanton Basel-Stadt etwas mehr als übrige Schweiz	Nein, nur Nothilfe
Reisen ins Ausland	Nein; sehr restriktive Ausnahmen Art. 9 Abs. 1 RDV	Schutzbedürftige Personen riskieren die Aufhebung der Schutzgewährung, wenn sie sich lange oder wiederholt in ihrem Heimat- oder Herkunftsland aufhalten Reise in Drittländer: Diejenigen Personen, welche den Schutzstatus S erhalten, dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG; Art. 9 Abs. 8 E-RDV	Keine Reise ins Heimatland Reise in Drittländer möglich: Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge Seit 1.4.2020: SEM kann Reiseverbot (mit Ausnahmen) für Nachbarländer der Heimatländer falls nötig, um das Heimatreiseverbot besser durchzusetzen (Art. 59c AIG) Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG	Keine Reise ins Heimatland Reise in Drittländer möglich: Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge Seit 1.4.2020: SEM kann Reiseverbot (mit Ausnahmen) für Nachbarländer der Heimatländer falls nötig, um das Heimatreiseverbot besser durchzusetzen (Art. 59c AIG) Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG	Keine Reise ins Heimatland Für Reisen in Drittländer ist ein Rückreisevisum notwendig. Dieses wird vom SEM nur in Ausnahmefällen gewährt. Zusätzlich braucht es ein gültiges Reisedokument. Ab 2022 geplant: Generelles Reiseverbot für Heimat- und Drittstaaten. Ausnahmen nur für Rückreisevorbereitung	Nein; nur Rückführung ins Heimatland